

Fördergrundsätze für die Förderung hochwertiger wirtschaftsnaher Infrastrukturmaßnahmen

Erl. d. MW v. 08.11.2017 – 35-32371/0200 -

– VORIS 77000 –

Bezug:

Erl. d. MW v. 2.9.2015 (Nds. MBl. S. 1216), zuletzt geändert durch Erl. d. MW v. 16.6.2017 (Nds. MBl. S. 83)
- VORIS 77000 -

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Fördergrundsätze und den VV/VV-GK zu § 44 der LHO mit Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) sowie der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) Zuwendungen für die Förderung hochwertiger wirtschaftsnaher Infrastrukturmaßnahmen.

Ziel der Förderung ist es, der Wirtschaft hochwertige wirtschaftsnaher Infrastrukturen in Niedersachsen bereitzustellen, um die regionale Wirtschaftsstruktur zu stärken sowie regional Wirtschaftswachstum und Beschäftigung zu generieren. Die hochwertigen wirtschaftsnahen Infrastrukturen sollen einen Beitrag dazu leisten, die Investitionsrahmenbedingungen für KMU zu verbessern, unternehmerische Initiative zu unterstützen sowie die Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit von KMU zu erhöhen.

Ferner sollen bestehende Gewerbegebiete modernisiert und ihre technische Ausstattung verbessert werden, um den KMU ein bedarfsgerechtes und wachstumsförderndes Umfeld zu bieten. Die Förderung hochwertiger Gewerbeflächen soll Chancen für eine KMU-orientierte Standortentwicklung eröffnen. Dabei soll eine überregionale Wettbewerbsfähigkeit der Standorte und deren Ausstattung erreicht werden.

1.2 Soweit EFRE-Mittel zum Einsatz kommen, erfolgt die Gewährung der Zuwendung entsprechend den Regelungen der

- Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds (ABl. EU Nr. L 347 S.320),
- Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und mit besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Ziels „Innovationen in Wachstum und Beschäftigung“ (ABl. EU Nr. L 347 S. 289),

- Rahmenregelungen der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung EFRE/ESF (ANBest-EFRE/ESF) – Bezugserlass - in den jeweils geltenden Fassungen.

Außerdem finden die geltenden Regelungen des Teils II B des Koordinierungsrahmens der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ vom 10.06.2015 (BAnz AT 01.07.2015 B1) – im Folgenden: GRW-Koordinierungsrahmen – in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

1.3 Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die in diesen Fördergrundsätzen enthaltenen Regelungen für das gesamte Landesgebiet, also für das Programmgebiet der Regionenkategorie „Übergangsregion“ (ÜR) (Artikel 90 Abs. 2 Buchst. b der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013), bestehend aus den Landkreisen Celle, Cuxhaven, Harburg, Heidekreis, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Osterholz, Rotenburg (Wümme), Stade, Uelzen und Verden, sowie für das aus dem übrigen Landesgebiet bestehende Programmgebiet der Regionenkategorie „stärker entwickelte Region“ (SER) (Artikel 90 Abs. 2 Buchst. c der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013).

1.4 Die Förderung erfolgt vorrangig in GRW-Gebieten. In den Landkreisen Wesermarsch, Ammerland, Cloppenburg, Rotenburg, Peine Wolfenbüttel und der kreisfreien Stadt Braunschweig ist eine Förderung ausschließlich mit EFRE-Mitteln möglich.

1.5 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstände der Förderung

2.1 Gegenstände der Förderung sind

2.1.1 Erschließung, Ausbau und Revitalisierung von Industrie- und Gewerbegebieten,

2.1.2 Errichtung oder Ausbau von Verkehrsverbindungen zur Anbindung von Gewerbebetrieben an das überregionale Straßen- oder Schienenverkehrsnetz,

2.2 Von der Förderung ausgeschlossen sind Vorhaben, für die eine Förderung aus EFRE-Mitteln anderer Landesprogramme oder aus anderen Mitteln der EU, insbesondere des Europäischen Sozialfonds (ESF), des Europäischen Fonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) oder des Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) erfolgt; dies gilt nicht, soweit die Voraussetzungen des Artikels 65 Abs. 11 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 zur Unterstützung eines Vorhabens aus einem oder mehreren Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds) oder aus einem oder mehreren Programmen und aus anderen Unionsinstrumenten gegeben sind.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger sind vorzugsweise Gemeinden und Gemeindeverbände sowie Kooperationen von diesen. Juristische Personen, die steuerbegünstigte Zwecke verfolgen, können mit diesen Zuwendungsempfängern gleichbehandelt werden, wenn die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 Abgabenordnung erfüllt sind, und dies vom Finanzamt anerkannt ist. Zuwendungsempfänger können auch juristische Personen sein, die nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind.

Sofern beim Träger Gewerbebetriebe beteiligt sind, muss der Anteil der kommunalen bzw. steuerbegünstigten Beteiligten überwiegen. In diesem Fall ist eine Besicherung eventueller Haftungs- oder Rückforderungsansprüche in geeigneter Form vorzusehen. Bei der Auswahl der Gewerbebetriebe sind die vergabe- und beihilferechtlichen Vorschriften zu wahren.

3.2 Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, dürfen keine Einzelbeihilfen gewährt werden (Artikel 1 Nr. 4 Buchst. a der Verordnung (EU) Nr. 651/2014, ABl. EU Nr. L 187 S. 1 - Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung -).

3.3 Sanierungsfälle und Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Leitlinie der Europäischen Kommission für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. (EU) Nr. C 249 S. 1 vom 31.07.2014) sowie im Sinne von Artikel 2 Abs. 18 AGVO sind von einer Förderung ausgeschlossen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Gefördert werden wirtschaftsnaher Infrastrukturmaßnahmen gemäß Teil II B Nrn. 3.2.1 und 3.2.2 Abs. 1 Buchst. a **und b** des GRW-Koordinierungsrahmens.

Verkehrsverbindungen gemäß Nummer 2.1.2 dieser Fördergrundsätze sind als Bestandteil eines Gewerbeflächenentwicklungskonzeptes förderfähig.

4.2 Infrastrukturmaßnahmen werden nur gefördert, wenn ein belegbarer, unabweisbarer Bedarf zur Entwicklung hochwertiger Industrie- und Gewerbeflächen besteht. Der Bedarf ist durch Letter of Intent von Unternehmen (Ansiedlung oder Erweiterung) entsprechend zu belegen.

4.3 Bei der Antragstellung sind zur Beurteilung der Förderwürdigkeit als Qualitätskriterien nachzuweisen:

I. Fachliche Qualitätskriterien sind:

- Sicherung und / oder Schaffung sozialversicherungspflichtiger Dauerarbeitsplätze,
- Hochwertigkeit der Maßnahme: Nutzung durch KMU, regionales Gewerbeflächenkonzept, Begünstigung der Vernetzung von KMU, Förderung regionaler Wertschöpfungsketten, Lage und Verkehrsanbindung,
- Vorförderung.

II. Qualitätskriterien nach den Artikeln 7 und 8 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 (Querschnittsziele) sind:

- Ressourcenschonung, nachhaltige Entwicklung,
- Alternative Energien.

III. Qualitätskriterien für die regionalfachliche Bewertung sind:

- Beitrag zur regionalen Entwicklung,
- Kooperativer Ansatz,
- Bewältigung regionsspezifischer Herausforderungen,
- Infrastrukturmaßnahme liegt in einer Gemeinde mit besonderem Unterstützungsbedarf.

Details und Gewichtung der Qualitätskriterien (Scoring-Modell) sind aus der Anlage ersichtlich.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Die Förderung beträgt in den GRW-Gebieten grundsätzlich bis zu 60 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Die Förderung kann auf bis zu 90 Prozent erhöht werden, wenn die Infrastrukturmaßnahme im Rahmen einer interkommunalen Kooperation durchgeführt wird oder Altstandorte revitalisiert werden.

5.3 Die Förderung in den nach Ziffer 1.4 Satz 2 dieser Fördergrundsätze genannten Gebieten ist auf bis zu 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben begrenzt.

5.4 Die zuwendungsfähigen Ausgaben ergeben sich aus Teil II B Nrn. 3.2.1, 3.2.2 Abs. 1 Buchst. a **und b** des GRW-Koordinierungsrahmens.

5.5 Nummer 8.7 der VV / VV-GK zu § 44 LHO findet keine Anwendung.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die ANBest-EFRE/ESF sind unverändert zum Bestandteil des Bescheides zu machen. Sie ersetzen die ANBest-P und ANBest-Gk. Abweichungen von den Regelungen aus der ANBest-EFRE/ESF sind in den Zuwendungsbescheid aufzunehmen.

6.2 Neben den Prüfrechten aus Nummer 9 der ANBest-EFRE/ESF und den Mitwirkungspflichten aus Nummer 10 der ANBest-EFRE/ESF, ist der Zuwendungsempfänger insbesondere zu verpflichten, bei der Erfassung der Daten in der geforderten Differenzierung und bei der Bewertung der Förderung nach diesen Fördergrundsätzen mitzuwirken. Die hierfür erforderliche Software wird internetgestützt zur Verfügung gestellt und ist zu verwenden.

6.3 Bei der Zulassung eines vorzeitigen Maßnahmebeginns werden gegenüber dem Zuwendungsempfänger die ANBest-EFRE/ESF für verbindlich erklärt.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-GK zu § 44 LHO sowie die ANBest-EFRE/ESF.

7.2 Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12-16, 30177 Hannover.

7.3 Die Bewilligungsstelle stellt die für die Antragsstellung, den Mittelabruf und den Verwendungsnachweis erforderlichen Informationen auf ihren Internetseiten (www.nbank.de) bereit. Die Bewilligungsstelle hält für die Erstellung des zahlenmäßigen Nachweises nach Nummer 6.4 ANBest-EFRE/ESF Vordrucke vor.

7.4 Vor der Bewilligung wird das schriftliche Einverständnis der Zuwendungsempfänger dazu eingeholt, in der Liste der Vorhaben veröffentlicht zu werden (vgl. Artikel 115 Abs. 2 i.V.m. Anhang XII Nr.1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013).

7.5 Die Übermittlung elektronischer Dokumente sowie das Ersetzen der Schriftform durch die elektronische Form sind nach Maßgabe der für die elektronische Kommunikation geltenden Vorschriften des NVwVfG in seiner jeweils geltenden Fassung zulässig.

7.6 Die Zuwendungen dürfen nur soweit und nicht eher ausgezahlt werden, als die zuwendungsfähigen Ausgaben von dem Zuwendungsempfänger getätigt, zahlenmäßig nachgewiesen und von der Bewilligungsstelle geprüft wurden (Ausgabenerstatungsprinzip). Die Bewilligungsstelle hält die Zuwendungsempfänger in der Regel dazu an, Mittel mindestens einmal in jedem Kalenderhalbjahr abzurufen (Mittelabruf).

Der Zuwendungsempfänger ist zu verpflichten, seinen Pflichten aus Nummer 6.4 ANBest-EFRE/ESF nachzukommen. Die Bewilligungsstelle hat vor jeder Auszahlung alle von der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger erklärten tatsächlich getätigten Ausgaben und Vergaben vollständig zu prüfen. Bereits im Rahmen eines vorherigen Mittelabrufs geprüfte und anerkannte Ausgaben müssen nicht erneut belegt und geprüft werden.

7.7 Die Bewilligungsstelle beurteilt die Förderwürdigkeit einer Maßnahme nach den Kriterien der Nummer 4.3. Im Rahmen der Beurteilung zur Förderwürdigkeit ist das jeweils zuständige Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) für die regionalfachliche Bewertung hinzuziehen und ein Votum einzuholen. Dieses Votum ist im Rahmen der Bewilligung bei der Förderwürdigkeitsprüfung zu berücksichtigen und zu dokumentieren.

8. Schlussbestimmungen

Dieser Erlass tritt am 08.11.2017 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2023 außer Kraft.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen – NBank

Anlage
Qualitätskriterien

Lesefassung

Qualitätskriterien für die Förderung von hochwertigen wirtschaftsnahen Infrastrukturmaßnahmen

- 1) Förderwürdige Maßnahmen müssen für eine Berücksichtigung **eine Mindestpunktzahl von 50** aufweisen, davon mindestens 30 Punkte aus den beiden unter I. erstgenannten fachlichen Qualitätskriterien.
- 2) Auf der Grundlage der erreichten Gesamtpunktzahl werden die bei der NBank vorliegenden Anträge, die sowohl förderwürdig als auch bewilligungsreif sind, priorisiert und unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel von dieser entschieden und bewilligt. Diese Entscheidungen ergehen unter maßgeblicher Berücksichtigung der Erörterungen in den Einplanungsrunden.
- 3) Im Rahmen der Beurteilung zur Förderwürdigkeit wird das jeweils zuständige Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) hinzugezogen und um ein Votum gebeten. Dieses Votum ist im Rahmen der Bewilligung bei der Förderwürdigkeitsprüfung zu berücksichtigen und zu dokumentieren.

Kriterium	Bepunktung	maximale Punktzahl
I. Fachliche Qualitätskriterien		
Sicherung u./od. Schaffung sozialversicherungspflichtiger Dauerarbeitsplätze (inkl. Ausbildungsplätze) ¹⁾		15
mehr als 100	15	
mehr als 50	10	
bis 50	5	
Hochwertigkeit der Maßnahme		45
Die Infrastrukturmaßnahme		
<ul style="list-style-type: none"> • wird voraussichtlich zu mehr als 50 % der Fläche (5) bzw. mehr als 75 % der Fläche (10) von KMU genutzt und verbessert somit die Investitionsrahmenbedingungen für KMU bzw. unterstützt die unternehmerische Initiative aus KMU 	0/5/10	10
<ul style="list-style-type: none"> • ist Bestandteil eines regionalen Gewerbeflächenkonzeptes 	0/15	15
<ul style="list-style-type: none"> • begünstigt eine Vernetzung von KMU, flankiert den Wissens- und Technologietransfer zwischen Unternehmen u./od. relevanten Forschungseinrichtungen oder fördert den Ausbau oder die Ergänzung regionaler Wertschöpfungsketten 	0/10	10
<ul style="list-style-type: none"> • schafft Voraussetzungen für Wachstum und Beschäftigung durch eine entsprechende wirtschaftsgeographische Lagegunst oder durch die Herstellung einer verkehrlichen Anbindung an das überregionale Verkehrsnetz. 	0/10	10
II. Qualitätskriterien nach Artikel 7 und 8 der ESI-Fonds-Verordnung (Querschnittsziele)		
Ressourcenschonung durch Revitalisierung von Altstandorten (Beitrag zur Reduzierung des Flächenverbrauchs), nachhaltige Entwicklung oder Nutzung von Konzepten alternativer Energien	10	10
III. Qualitätskriterien für die regionalfachliche Bewertung		
A – regionale Entwicklung		20
A1: Das Projekt leistet einen Beitrag zur regionalen Entwicklung gemäß der Regionalen Handlungsstrategie.		10
Das Projekt leistet keinen Beitrag zur Umsetzung der Regionalen Handlungsstrategie.	0	
Das Projekt leistet einen relevanten Beitrag zur Umsetzung eines oder mehrerer operativer Ziele der Regionalen Handlungsstrategie ²⁾ .	5	
Das Projekt leistet einen besonders hohen Beitrag zur Umsetzung eines oder mehrerer operativer Ziele der Regionalen Handlungsstrategie ³⁾ . Dies ist im Antrag entsprechend zu begründen.	10	
A2: Das Projekt zeichnet sich durch einen kooperativen Ansatz aus (Zusam-		5

menarbeit mehrerer Gebietskörperschaften, relevanter Akteure aus Wirtschaft, Wissenschaft, Zivilgesellschaft usw.).		
Das Projekt hat keinen kooperativen Ansatz.	0	
Bei dem Projekt findet eine Zusammenarbeit mehrerer Gebietskörperschaften / relevanter Akteure in Form von aktiver Einbindung und Abstimmung statt.	2	
Es handelt sich um ein Kooperationsprojekt mehrerer Projektpartner; d.h. mehrere Gebietskörperschaften / relevante Akteure (Projekträgerschaft einschl. gemeinsame Finanzierung des Projekts).	5	
A3: Das Projekt leistet einen besonders hohen Beitrag zur Bewältigung regionsspezifischer Herausforderungen, insbesondere durch einen für die Region modellhaften und übertragbaren Ansatz. Dies ist im Antrag entsprechend zu begründen.		5
Kriterium nicht erfüllt.	0	
Kriterium ist erfüllt.	5	
B – Besonderer Unterstützungsbedarf		10
Das Projekt liegt in einer Kommune bzw. einem Teilraum des Amtsbezirks mit besonderem Unterstützungsbedarf, gemessen an 2 unterschiedlichen Indikatoren		10
1. Indikator Demografie – Bevölkerungsentwicklung der Landkreise und kreisfreien Städte der letzten 10 Jahre. Landeseinheitliche Tabelle wird jährlich aktualisiert.	0, 3 und 5 nach Grenzwertfestlegung	
2: Indikator Steuereinnahmekraft der Landkreise und kreisfreien Städte im Durchschnitt der letzten drei Jahre. Landeseinheitliche Tabelle wird jährlich aktualisiert.	0, 3 und 5 nach Grenzwertfestlegung	
Punktabzug bei Vorförderung ⁴⁾	-5	-5
Höchstpunktzahl	100	100
Mindestpunktzahl	50	

¹⁾ Gleichzeitig Beitrag zum Querschnittsziel „Gute Arbeit“ (eigenes Querschnittsziel des Landes Niedersachsen)

²⁾ Definition „relevanter Beitrag“: Das Projekt hat eine nachhaltige Wirkung über den Förderzeitraum des Projektes hinaus.

³⁾ Definition „besonders hoher Beitrag“:

- Das Projekt hat eine nachhaltige Wirkung über den Förderzeitraum des Projektes hinaus **und**
- das Projekt hat eine fachübergreifende integrative Ausrichtung **und**
- mit dem Projekt sind Synergieeffekte verbunden.

⁴⁾ Zu berücksichtigen sind Förderungen innerhalb der letzten sechs Jahre. Maßgeblich ist jeweils das Datum der Bewilligung (Teil II B Nr. 1.3 des GRW-Koordinierungsrahmens).“